

**Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina**  
**November 2008**



**Frage:**

Meine Frau ist voll erwerbstätig und geht einer 40 Stunden Stelle nach. Ich selber bin derzeit erwerbssuchend. Unser Kind wird demnächst ein Jahr alt, wir würden gerne einen Halb- bzw. Teilzeitplatz in einer Kindertagesstätte für es beanspruchen. Unserer Tochter wäre der Umgang mit anderen Kindern garantiert und ich könnte mich gezielt mit der Arbeitssuche beschäftigen. Bewerbungen schreiben, Bewerbungsgespräche und Termine seitens der Arbeitsagentur wahrnehmen, dies lässt sich mit einem Krippenplatz besser koordinieren. Haben wir einen Anspruch trotz meiner Erwerbssuche?

**Antwort:**

Nach § 3 Absatz 4 KiföG MV haben Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertagesstätte. Weiterhin heißt es in Satz 2, dass den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen ist. Für Ihre Situation ergibt sich hieraus, dass Sie einen Anspruch haben, da Ihre Frau voll erwerbstätig ist und sie erwerbssuchend sind. Die aktive Arbeitssuche müssten sie allerdings zum Beispiel durch Bestätigung der Arbeitsagentur nachweisen. Voraussetzung für Ihren Anspruch sind außerdem freie Platzkapazitäten.

Gemäß § 4 Absatz 1 umfasst diese Förderung 30 Stunden in der Woche (Teilzeitförderung). Die Förderung kann auf Ihren Wunsch hin auch als Halbtagsförderung (wöchentlich 20 Stunden) in Anspruch genommen werden.

Weitere Beratung erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Jugendamt, welches auch über den Anspruch entscheidet.